

# Gemeinde Grasbrunn

Grasbrunn • Neukeferloh • Harthausen • Keferloh • Möschenfeld



## **Satzung über die Ehrung von Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde Grasbrunn besonders verdient gemacht haben vom 20.08.03**

Die Gemeinde Grasbrunn erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung:

### **§ 1 Bürgermedaille**

Die Gemeinde Grasbrunn ehrt Persönlichkeiten, des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens, die sich durch besondere Verdienste zum Wohle der Allgemeinheit verdient gemacht haben, durch Verleihung

einer Ehrennadel mit Urkunde (1. Stufe) oder  
einer Bürgermedaille in Silber mit Ehrennadel und Urkunde (2. Stufe) oder  
einer Bürgermedaille in Gold mit Ehrennadel und Urkunde (3. Stufe).

### **§ 2 Personenkreis**

Die Auszeichnung wird vorrangig an Personen verliehen, die Ihren Wohnsitz in der Gemeinde Grasbrunn haben. Die Ehrung kann auch postum vergeben werden.

### **§ 3 Beschreibung der Auszeichnung**

(1) Die Bürgermedaille hat einen Durchmesser von 50 mm und ist aus Silber, in der 3. Stufe mit Vergoldung hergestellt. Auf der Vorderseite ist das Wappen der Gemeinde mit dem Schriftzug "Gemeinde Grasbrunn". Auf der Rückseite ist der Schriftzug "Für besondere Verdienste", sowie der Name der geehrten Persönlichkeit und die Jahreszahl der Verleihung.

(2) Die Ehrennadel beinhaltet das Wappen der Gemeinde Grasbrunn, den Schriftzug "Für besondere Verdienste" und die Jahreszahl der Verleihung.

(3) Die Urkunde trägt die Darstellung der Vorderseite der Bürgermedaille, sowie den Schriftzug "Für besondere Verdienste" und den Namen der geehrten Persönlichkeit.

### **§ 4 Vorschlagsrecht**

Das Vorschlagsrecht zur Verleihung der Auszeichnungen haben der erste Bürgermeister und die Gemeinderatsmitglieder.

## **§ 5 Entscheidung**

Zur Verleihung der Auszeichnung bedarf es der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats.

## **§ 6 Überreichung**

Die Auszeichnung wird in würdiger Form durch den ersten Bürgermeister überreicht.

## **§ 7 Tragen der Auszeichnung**

(1) Die Bürgermedaille ist nicht zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt. Sie ist kein Orden oder Ehrenzeichen im Sinne des Art. 118 Abs. 5 der Bayerischen Verfassung.

(2) Die Ehrennadel ist zum Tragen in der Öffentlichkeit bestimmt.

(3) Sowohl die Bürgermedaille als auch die Ehrennadel geht in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über. Beim Ableben der geehrten Persönlichkeit verbleiben die Bürgermedaille, die Ehrennadel und die Urkunde den Erben. Sie dürfen die Auszeichnungen nicht öffentlich tragen.

## **§ 8 Widerruf**

(1) Die Gemeinde kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

(2) Der Widerruf bedarf eines Beschlusses des Gemeinderats mit der 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Die Auszeichnungen sind unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neukeferloh, 20.08.2003  
i. V.

Christine Bachmann  
zweite Bürgermeisterin